

Amthches
Kreis-Blatt
für den
Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pf. Wochenzeile 80 Pf.	Abgabestellen: In Piez: Hofstraße 28. In Em: Adenstraße 25.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Em und Piez.
---	---	--

Nr. 91

Piez, Donnerstag den 19. April 1917

57. Jahrgang

Amthcher Teil.

Verordnung

über Gemüse, Obst und Südsrüchte. Vom 3. April 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnah-
men zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

1. Genehmigung und Uebnahme von Verträgen

§ 1. Verträge, durch welche sich Erzeuger vor der Ab-
erntung zur entgeltlichen Lieferung von Gemüse oder Obst
verpflichten, das von ihnen selbst abgeerntet wird, bedürfen
der schriftlichen Form. Zur Wahrung der schriftlichen Form
genügt Briefwechsel.

Diese Verträge bedürfen außerdem der Genehmigung
durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsab-
teilung in Berlin, sofern sie nicht von der Geschäftsabtei-
lung der Reichsstelle abgeschlossen werden. Die Genehmi-
gung soll nicht erteilt werden, wenn die Durchführung des
Vertrags infolge weiter Entfernung zwischen der Erzeu-
gungsstätte und dem Bestimmungsorte besondere Transport-
schwierigkeiten besorgen lässt. Der Genehmigung bedürfen
auch die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen
Verträge gleicher Art.

Alle hiernach genehmigungspflichtigen Verträge sind
unverzüglich nach Abschluss und, soweit sie vor Inkrafttreten
dieser Verordnung abgeschlossen sind, unverzüglich nach In-
krafttreten vom Erwerber bei der Reichsstelle für Gemüse
und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. B. in Berlin oder
bei den von ihr bezeichneten Stellen unter Uebermittlung
einer Abschrift anzumelden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Ver-
träge über Gemüse und Obst, das unter Glas gezogen ist,
sowie auf solche Verträge zwischen Erzeugern und Ver-
brauchern, welche lediglich die Sicherstellung des eigenen
Bedarfs an Gemüse und Obst für den Verbraucher und seine
Haushaltungsangehörigen zum Gegenstande haben.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsab-
teilung, kann das ihr zustehende Genehmigungsrecht, so-
weit es sich um Verträge über Obst handelt, allgemein oder
in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten ge-
bildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für das in deren
Bezirk gewachsene Obst übertragen. Die im Abs. 3 vorge-
schriebene Anmeldung hat in diesem Falle bei der zustän-
digen Landesstelle zu erfolgen.

§ 2. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsab-
teilung, kann in genehmigungspflichtige Verträge an Stelle
des Erwerbers als vertragschließende Partei durch schrift-
liche Erklärung gegenüber dem Veräußerer und dem Er-
werber eintreten. Diese Erklärung ist alsbald nach der An-
meldung des Erwerbers abzugeben. Wird innerhalb einer
Frist von 20 Tagen weder die Genehmigung ausgesprochen
noch der Eintritt erklärt, so gilt die Genehmigung als er-
teilt.

Der Veräußerer kann bei Ablehnung der Genehmigung
von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabtei-
lung, verlangen, daß sie mit ihm über denselben Vertrags-
gegenstand ein Abkommen unter den Bedingungen ihrer
Normalverträge abschließt. Bei Streitigkeiten hierüber ent-
scheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Ver-
waltungsabteilung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabtei-
lung, kann die Rechte und Pflichten, die ihr hiernach zu-
stehen, allgemein oder in einzelnen Fällen den in den ein-
zelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse
und Obst für das in deren Bezirk gewachsene Obst über-
tragen.

§ 3. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsab-
teilung, kann in Fällen dringenden Bedürfnisses, insbeson-
dere aus Transportrückichten, auch in solche Verträge an
Stelle des Erwerbers eintreten, die von ihr abgetreten oder
von der Verwaltungsabteilung oder einer Landesstelle (§ 1
Abs. 5) genehmigt sind. Der Eintritt erfolgt durch eine dem
Veräußerer und dem Erwerber gegenüber abzugebende
schriftliche Erklärung. Im Falle des Eintritts soll jedoch
die Reichsstelle dem Erwerber auf sein unverzüglich zu
stellendes Verlangen die Rechte aus einem Vertrag über
einen nach Art und Menge gleichwertigen Gegenstand ab-
treten.

Bei Streitigkeiten hierüber entscheidet endgültig die
Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

2. Preisregelung

§ 4. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwal-
tungsabteilung, kann für Gemüse und Obst Erzeugerhöchst-
preise festsetzen.

Verträge, die vor Inkrafttreten der Höchstpreise zu
höheren Preisen abgeschlossen sind, gelten als zu den Höchst-
preisen abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeit-
punkt noch nicht erfolgt ist. Bei Verträgen, welche die
Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, ab-
geschlossen, oder deren Verwaltungsabteilung oder eine Lan-
desstelle (§ 1 Abs. 5) genehmigt hat, bleibt der Anspruch
des Erzeugers auf einen höheren Vertragspreis unberührt.

hochste Preise nicht festgesetzt sind, darf nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden, als in den Normalverträgen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, vorgesehen ist. Die Preise und Bedingungen der Normalverträge sind von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 6. Der Erzeugerpreis (§§ 4, 5) umfaßt die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder im Schiff. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, setzt fest, welche Beträge für Verpadung im Höchstfall in Ansatz gebracht werden dürfen.

Erzeuger, Erzeugerverbände und Sammelstellen (§ 15) unterliegen den Preisvorschriften für den Großhändler beziehungsweise Kleinhändler, soweit sie das Gemüse oder Obst auf eigene Rechnung und Gefahr weiter als bis zur nächsten Verladestelle versenden und am Bestimmungsort unmittelbar an Kleinhändler beziehungsweise an Verbraucher veräußern.

§ 7. Für die Veräußerung von Gemüse, Obst oder Süßfrüchten durch Großhändler an andere Händler (Großhandelspreis) oder durch Kleinhändler an Verbraucher (Kleinhandelspreis) werden Höchstpreise durch die Kommunalverbände festgesetzt. Es ist zulässig, diese Preisfestsetzungen in der Weise vorzunehmen, daß prozentuale Zuschläge zugewilligt werden.

Soweit ein Großhändler unmittelbar mit Verbrauchern Geschäfte abschließt, untersteht er den für Kleinhändler gegebenen Preisvorschriften (Kleinhandelspreis).

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann benachbarte Kommunalverbände, auch größere Bezirke zwecks einheitlicher Bestimmung des Großhandels- und Kleinhandelspreises zusammenschließen und die in solchen Fällen für die Preisbestimmungen zuständigen Organe bezeichnen.

Außerdem kann die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, den Kommunalverbänden oder den an ihre Stelle getretenen weiteren Bezirken verbindliche Anweisungen über die Bildung und die Höhe der festzusetzenden Preise erteilen, die festgesetzten Preise abändern, auch selbst Preise festsetzen.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann die ihr hiernach zustehenden Rechte allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für deren Bezirke übertragen.

3. Genehmigung von Handelsbetrieben

§ 8. Der Handel mit Gemüse und Obst im Umherziehen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde des Bezirkes gestattet, in dem der Handel betrieben werden soll. Die Genehmigung wird, wo eine Preisprüfungsstelle vorhanden ist, im Einvernehmen mit dieser erteilt.

Das gleiche gilt für das Festhalten am Orte der gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort außerhalb fester Verkaufsstätten oder der von den Kommunalverbänden oder Gemeinden bezeichneten Verkaufsplätze.

§ 9. Wer im Deutschen Reiche Großhandel mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten betreiben will, bedarf dazu vom 10. Mai 1917 ab neben der in der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) vorgeschriebenen Erlaubnis einer besonderen Genehmigung durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht der Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sowie des Garten- und Obstbaues. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie gilt, sofern sie nicht örtlich beschränkt wird, für das Reichsgebiet. Für Leiter von Sammelstellen (§ 15) ist eine solche Genehmigung nicht erforderlich.

Die Genehmigung soll in der Regel nur solchen Personen erteilt werden, die den Großhandel mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten bereits vor dem 1. August 1914 im Deutschen Reiche betrieben haben und eine gewerblichen Niederlassung zu dieser Zeit in Deutschland hatten.

Die Genehmigung ist nur auf Ausstellung eines Genehmigungsscheins erteilt. Genehmigungsscheine und Formularbuch für Schlussscheine (§ 10) sind bei Widerruf zurückzugeben. Genehmigung und Widerruf werden nach näherer Anweisung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, öffentlich bekanntgemacht.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann die der Geschäftsabteilung hiernach zustehenden Befugnisse allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für die in ihrem Bezirk ansässigen Händler übertragen.

Gegen die Verjagung und den Widerruf der Genehmigung ist Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheids bei derjenigen Stelle einzulegen, die ihn erlassen hat. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Schlussscheine

§ 10. Bei jeder Veräußerung von

- Kohlarten aller Art, Mangold, Kohlrabi, Kohlrüben, Mairüben, roten Rüben (rote Beete), Möhren, Karotten, Felsolwer Rüben, Schwarzwurzeln, Spargeln, Erbsen, Bohnen, Gurken, Spinat, Salat, Rhabarber, Tomaten, Zwiebeln,
- Obst außer Pfirsichen, Aprikosen, Weintrauben,
- Süßfrüchten

an Großhändler oder Kleinhändler oder bei der Uebergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Veräußerer einen Schein nach einem von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, vorgeschriebenen Muster (Schlussschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlussscheins muß der Erwerber und der Veräußerer bei Frühgemüse und Frühobst drei Monate, im übrigen acht Monate aufbewahren und auf Verlangen den Beamten oder beauftragten der Reichsstelle, der Preisprüfungsstelle, der Ortspolizei oder, falls das Geschäft auf öffentlichen Märkten oder in einer Markthalle geschlossen ist, den Marktaufsichtsbeamten vorlegen.

Wird Gemüse oder Obst durch Vermittlung von Sammelstellen (§ 15) weitervertrieben, so bedarf es der Ausstellung eines Schlussscheins bei der Veräußerung oder Uebergabe an den Sammelstellenleiter nicht. Dieser hat bei der Weitergabe einen einheitlichen Schlussschein für die weiterveräußerte Ware auszufüllen. Der Ausstellung eines Schlussscheins bedarf es ferner nicht für Ware, die ein Händler im Umherziehen, auch innerhalb des eigenen Wohnorts, von Erzeugern in deren Betriebsstätten ankauft.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann den Schlussschein auch für andere Gemüsearten vorschreiben, Befreiung für bestimmte Arten von Gemüse und Obst gewähren und bestimmen, daß dort, wo auf einem von dem Kommunalverband oder der Gemeinde ständig überwachten Märkte die Preise, zu denen der Handel einläuft, zweifelsfrei festgestellt werden, in diesem Marktverkehr von der Ausstellung von Schlussscheinen abgesehen wird. Werden Waren, die in solchem Marktverkehr erworben sind, außerhalb zum Verkaufe gestellt, so muß der Erwerber im Besitz einer amtlichen Bescheinigung über die Preise sein, zu welchen er die Waren erworben hat.

Der Kommunalverband hat den Großhändlern Formularbücher für die Schlussscheine zu übergeben. Ueber die Einrichtung dieser Formularbücher und die Art ihrer Verwendung erläßt die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, nähere Vorschriften.

Ist ein Kleinhändler nicht in der Lage, über die zum Verkaufe gestellte Ware die vorgeschriebenen Schlussscheine oder die vorgeschriebenen Bescheinigungen (Abs. 3) vorzulegen, oder bestehen begründete Zweifel, daß die vorgelegten Schlussscheine oder Bescheinigungen sich nicht auf die zum Verkaufe gestellte Ware beziehen, so werden die Preise für diese Ware von dem Kommunalverbände festgesetzt.

§ 11. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann für bestimmte örtlich abgegrenzte Gebiete dauernd oder zeitweilig anordnen, daß gewisse Arten von Gemüse, Obst oder Süßfrüchten nur mit ihrer Genehmigung abgesetzt werden dürfen. Von dieser Beschränkung bleibt unberührt der Absatz auf Grund der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung oder einer Landesstelle (§ 1 Abs. 5) genehmigten Verträge sowie der Absatz an Verbraucher innerhalb des bestimmten Gebiets, sofern nicht mehr als 10 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann diese Höchstmenge anderweitig festsetzen.

Soweit die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, von der vorstehenden Befugnis Gebrauch macht, haben alle Besitzer der bezeichneten Obst-, Gemüse- oder Süßfruchtarten der Geschäftsabteilung der Reichsstelle auf Erfordern Auskunft über die Ware zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

In den Fällen des Abs. 1 haben die Besitzer die von der Anordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der Reichsstelle oder an die von ihr bestimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der Güte und Wertbarkeit der Ware sowie der in den Normalverträgen der Reichsstelle vorgesehenen Preise abzüglich der dort den Erzeugern auferlegten Kommissionsgebühren von der Geschäftsabteilung festgesetzt wird. Befinden sich die Waren nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls die Geschäftsabteilung festsetzt.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann die hiernach ihr und der Geschäftsabteilung zustehenden Rechte allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für deren Bezirke übertragen.

§ 12. Das Eigentum an Gemüse, Obst oder Süßfrüchten kann auf Antrag der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, oder der von ihr bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Borräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sowie der Güte und Wertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Borräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 13. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im § 11 Abs. 3, § 12 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Borräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrags auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 14. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253). Die Vorschrift im § 12 dieser Verordnung bleibt unberührt.

§ 15. Als Sammelstellen im Sinne dieser Verordnung gelten die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, oder von einer Landesstelle für Gemüse und Obst errichteten oder die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, sonst zugelassenen Sammelstellen.

§ 16. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Verträge der im § 1 erwähnten Art nicht anmeldet oder vor erteilter Genehmigung erfüllt,
2. wer entgegen der Vorschrift im § 8 mit Gemüse oder Obst Handel treibt oder Gemüse oder Obst feilhält,
3. wer ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung Großhandel treibt oder nach erfolgtem Widerruf der Genehmigung den Genehmigungsschein oder ein ihm ausgehändigtes Formularbuch zu Schlusscheinen trotz Aufforderung nicht zurückgibt,
4. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Aushändigung, Aufbewahrung und Verlegung von Schlusscheinen (§ 10) zuwiderhandelt,
5. wer in den im § 11 bezeichneten Fällen Gemüse, Obst oder Süßfrüchte ohne Genehmigung absetzt oder eine von ihm erforderte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der ihm obliegenden Pflicht zur pfleglichen Behandlung, Lieferung oder Verladung nicht nachkommt,
6. wer im Falle des § 12 der Pflicht zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung nicht nachkommt.

In den Fällen der Arn. 2, 3, 5 kann neben der Strafe auf Einziehung der Borräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden oder Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem 12. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

M.

Diez, den 12. April 1917.

Bekanntmachung betreffend Musterung der Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1899.

Nachstehend bringe ich die Termine für die Landsturm-musterung zur öffentlichen Kenntnis.

Ich bemerke, daß im Termin alle Landsturmpflichtigen, die im Jahre 1899 geboren sind, zur Bestellung verpflichtet sind.

Die Musterung findet nach folgendem Plane statt:

**In Diez, Hotel „Hof von Holland“ am
Freitag, den 20. April 1917, vormittags 8 Uhr.**

Musterung der Landsturmpflichtigen der Gemeinden:
Allendorf, Altdiez, Attenhausen, Aul, Balduinstein, Becheln, Berghausen, Bergnassau-Scheuern, Bernroth, Diebrich, Dirlenbach, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Gramberg, Dausenau, Dersighofen, Dienethal, Dörnberg, Dörndorf, Dornholzhausen, Ebertshausen, Eßighofen und Eppenrod.

Samstag, den 21. April, vorm. 8 Uhr.
Diez, Bad Ems, Ergeshausen, Flacht und Friedendiez.

Montag, den 23. April, vorm. 8 Uhr.
Weilnaun, Weisig, Giershausen, Güdigen, Gutenader, Hahnstätten, Hambach, Heisenbach, Herold, Hirschberg, Hömberg, Holzappel, Holzheim, Horhausen, Isselbach, Kalkofen, Kal-

tenholzhausen, Argentalnngen, Kemmenau, Klingelbach, Körber, Langenscheid, Laurenburg, Wehrheim, Bollschied, Miffelberg, Mittelfischbach, Rudershausen, Neßbach und Niederneisen.

Dienstag, den 24. April, vorm. 8 Uhr.

Rassau, Niedertiefenbach, Oberfischbach, Oberneijen, Obernhof, Oberwies, Pohl, Neckenroth, Rottert, Rohl, Ruppenrod, Schaumburg, Scheidt, Schiesheim, Schönborn, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Steinsberg, Sulzbach, Wasenbach, Weinähr, Winden und Zimmerschied.

Die Landsturmpflichtigen müssen pünktlich um 8 Uhr am Musterungslokale antreten.

Augenscheinliche Krüppel, Idioten pp. brauchen nicht zu erscheinen. Für diese Leute sind event. amtlich-ärztliche Atteste einzufenden oder mitzubringen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest — spätestens zum Musterungstermin — durch den betr. Herrn Bürgermeister einzureichen. Das Attest ist durch die Ortspolizeibehörde zu beglaubigen, falls der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, die Gestellungspflichtigen in ihrer Gemeinde unverzüglich zu dem Termin zu laden und vorstehende Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Wer ohne genügende Entschuldigung sich nicht zur Musterung stellt, hat schwere Strafe zu gewärtigen.

Während der Dauer des Musterungsgeschäftes haben die Herren Bürgermeister im Musterungslokale, solange Leute ihrer Gemeinde gemustert werden, zugegen zu sein, um jederzeit auf Verlangen über die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen persönlich Auskunft erteilen zu können. Die Gestellungspflichtigen sind schließlich noch darauf aufmerksam zu machen, daß sie in reiner Kleidung und sauber gewaschen zum Musterungstermin erscheinen müssen.

Zugänge an Landsturmpflichtigen sind mir amgehend zu melden.

Die Mitglieder der Jugendkompagnien haben Bescheinigungen über ihre regelmäßige Teilnahme an der militärischen Jugendvorbereitung vorzulegen.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.**

J.-Nr. II. 4435. Diez, den 16. April 1917.

Betr. Schließung eines Mühlenbetriebes.

Auf Grund des § 58 der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916, vom 29. Juni 1916 (M. G. Bl. S. 782) ist der Mühlenbetrieb des Wilhelm Sägmann, Ardecker Mühle, Gemeinde Holzheim, wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers geschlossen worden.

Der Landrat: Duderstadt.

I. 2955. Diez, den 16. April 1917.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit mehren sich im Geschäftsbereich der Nassauischen Brandversicherungs-Anstalt die in Räucherzimmern auf dem Lande entstehenden Brände in auffällender Weise und die Schadenshöhe ist in zahlreichen Fällen eine nicht unerhebliche. Vereinzelt sind sogar ganze Besitzungen dem Feuer zum Opfer gefallen.

Die Ursache der Brände scheint, soweit es sich aus den diesbezüglichen Untersuchungsakten hat feststellen lassen, haupt-

sächlich die zu sein, daß Räucherzimmern, die lange nicht benutzt waren, bei den jetzigen Ernährungsverhältnissen wieder in stärkerem Maße in Benutzung genommen werden, ohne daß sie vorher noch einmal auf ihre Feuersicherheit hin nachgesehen und nötigenfalls ausgebessert werden. In vielen Fällen haben sich im Laufe der Zeit in den Böden, Decken und Umwandungen der Räucherzimmern Risse gebildet, durch die das dahinter liegende Holzwerk teilweise bloß gelegt ist und bei Wiederbenutzung der Kammer allmählich in Brand gerät.

Im allgemeinen Interesse der Erhaltung des Nationalvermögens, wie auch im besonderen Interesse der bei der Nassauischen Brandversicherungs-Anstalt Versicherten, die in Rede stehenden Brände gemeinschaftlich zu tragen haben, werden die in Betracht kommenden Gebäudeeigentümer auf diese Tatsache hingewiesen und veranlaßt, vor der jedesmaligen Wiederbenutzung ihrer Räucherzimmern diese noch einmal auf ihre Feuersicherheit hin nachsehen und etwaige schadhafte Stellen ausbessern lassen.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, vorstehendes in ersichtlicher Weise weiterbekanntzugeben.

Der Landrat.

J. R.

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Kleine Chronik.

Freisprechung des Oberleutnants Tiegs. Ob Kriegsbeginn hatte das Militärgericht in Weh den Oberleutnant Tiegs vom 16. Feldartillerieregiment in Diedenhofen wegen Erschießens des Fährnichts Förster zu zehn Jahren Zuchthaus und Entfernung aus dem Heer verurteilt. Auf die Berufung des Angeklagten kam die Sache vor dem Oberkriegsgericht des stellvertretenden 21. Armekorps zur Verhandlung, das Tiegs freisprach.

Anzeigen.

Betr. Ausgabe von Marmelade usw.

Dem Kreise ist eine geringe Menge an Marmelade, Kunsthonig und Rübenfakt zur Verfügung gestellt, die nach den ergangenen Anweisungen nur an die wirklich bedürftige Bevölkerung abgegeben werden soll. Familien, die Vorräte an Marmelade usw. besitzen, sind bei der Verteilung auszuschließen. Ebenso sollen die Selbstverwörter für Butter dabei ausgeschlossen bleiben.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, bis zum 24. v. Mts. der unterzeichneten Stelle anzuzeigen, wieviel Familien und mit wieviel Personen in Ihrer Gemeinde hiernach für die Versorgung mit Marmelade usw. in Betracht kommen und welche Mengen gewünscht werden.

Diez, den 16. April 1917.

**Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreis-Ausschusses
des Unterlahnkreises zu Diez.**

An die Herren Bürgermeister!

Formular

Personal-Ausweis

zu beziehen durch die Druckerei des Amtlichen Kreisblattes

G. Chr. Sommer, Bad Ems—Diez.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Heia, Bad Ems.